

Satzung

des Schulvereins des Ev. Gymnasiums Werther e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schulverein des Ev. Gymnasiums Werther e.V.“ und hat seinen Sitz in Werther. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Träger des Privaten Ev. Gymnasiums für Jungen und Mädchen, Sekundarstufe I und II, und fördert als solcher dessen Bestrebungen ideell und materiell. Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3 Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schüler des Ev. Gymnasiums sollen Mitglieder sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag durch schriftlichen Bescheid innerhalb eines Monats ablehnen.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und neun Beisitzern.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Der Schulleiter und dessen Stellvertreter gehören dem Vorstand als Beisitzer an.

Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit der Ev. Kirchengemeinde Werther ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter ist Mitglied mit beratender Stimme.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, hat aber Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende mit Einzelvertretungsbefugnis.

§ 8

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwölf Monate, ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie sind für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter verbindlich.

§ 9

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn

- a) der Vorstand dies für erforderlich hält oder
- b) mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen können durch Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums übermittelt werden. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfalle einem von diesem bestimmten Vorstandsmitglied. Alle Beschlüsse, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen, werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10

Satzungsänderungen und Anträge über Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Zur Beschlussfassung ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Der Schulverein darf sich nicht auflösen, solange er Träger des Ev. Gymnasiums Werther ist.

§11

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und beschließt die Entlastung des Vorstandes.

§12

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§13

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks ist das Vermögen der Ev. Kirchengemeinde Werther zu gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die Einwilligung des Finanzamtes ist einzuholen.